

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 9.

Marienwerder, den 27. Februar 1895.

1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) **Bekanntmachung.**
Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyßig bei Zeitz findet in der ersten Hälfte des Monats August statt.

Die Meldungen sowohl für das Gouvernanten-Institut wie für das Lehrerinnen-Seminar sind bis zum 15. Mai d. Js. unter Beachtung der in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen für 1892, Seite 415 ff. veröffentlichten Aufnahme-Bestimmungen an den Leiter der Anstalten, Seminar-Direktor Dr. vom Berg in Droyßig, einzusenden.

Der Eintritt in die mit den Lehrerinnen-Bildungsanstalten verbundene Erziehungsanstalt für evangelische Mädchen (Pensionat) soll in der Regel zu Ostern oder Anfang August erfolgen. Die Meldungen für diese Anstalt sind ebenfalls an den Seminar-Direktor Dr. vom Berg in Droyßig zu richten.

Auf besonderes portofreies Ersuchen werden Abdrücke der Nachrichten und Bestimmungen über die Droyßiger Anstalten von der Seminar-Direktion überandt.

Berlin, den 8. Februar 1895.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:

Rügler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

Bekanntmachung.

2) Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Adalbert Jablonski in Dritschmin zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Wirry, Kreises Schwetz, an Stelle des Gutsbesizers Ehler in Wirry zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 15. Februar 1895.

Der Ober-Präsident.

3) Auf Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wird hierdurch die unter dem 15. Dezember 1890 widerrufen ertheilte Genehmigung zur Einfuhr von lebenden russischen Schweinen nach dem Schlachthause in Thorn zurückgezogen.

Diese Anordnung tritt mit dem Beginn des

Ausgegeben in Marienwerder am 28. Februar 1895.

10. Tages vom Tage der Ausgabe dieser Nummer des Amtsblattes an gerechnet in Kraft.

Marienwerder, den 23. Februar 1895.

Der Regierungs-Präsident.

4) **Bekanntmachung.**

Es wird hiernit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Behring'sche Diphtherie-Heilserum unter die Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 Verzeichniß A 5 fällt und demnach im Kleinvertrieb als Heilmittel nur in den Apotheken feilgehalten und verkauft werden darf.

Marienwerder, den 15. Februar 1895.

Der Regierungs-Präsident.

5) Der Herr Minister des Innern hat dem Vorstände der evangelischen Missionsgesellschaft Deutsch-Ostafrika zu Bielefeld die Erlaubniß ertheilt, zum Besten der Krankenpflege in Deutsch-Ostafrika eine öffentliche Auspielung von Kunstgegenständen zu veranstalten und die zu diesem Zwecke auszugebenden 15000 Loose zu 50 Pfennige im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben. Die Zahl der Gewinne beträgt 1980 im Gesamtwerte von 5000 Mark.

Marienwerder, den 17. Februar 1895.

Der Regierungs-Präsident.

6) Der Herr Minister des Innern hat der Direktion der Diakonissenanstalt zu Kaiserswerth die Erlaubniß ertheilt, in diesem Jahre wiederum eine Auspielung beweglicher Gegenstände (Handarbeiten, Bücher, Bilder u. s. w.) zu veranstalten und die Loose — 16000 Stück zu je 50 Pf. — im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Marienwerder, den 18. Februar 1895.

Der Regierungs-Präsident.

7) Dem Kreis-Physikus Dr. Gettwart in Rosenberg Wpr. ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die kommissarische Verwaltung der Kreiswundarztstelle des Kreises Stuhm auf ein Jahr übertragen. Dr. Gettwart hat die Dienstgeschäfte am 15. d. Mts. übernommen.

Marienwerder, den 20. Februar 1895.

Der Regierungs-Präsident.

8) Dem cand. phil. Ferdinand Benkenstein in Lesnian ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher thätig zu sein.

Marienwerder, den 16. Februar 1895.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

9) Dem Fräulein Elise Rochell in Koselno, Kreis Schwes, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Privatlehrerin thätig zu sein.

Marienwerder, den 21. Februar 1895.

Kgl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

10) Bekanntmachung.

Nachstehend bringe ich die in dem Normalmarktorte Elbing im Monat Januar 1895 für Fournage gezahlten Preise nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind zu berechnen für:

a. 50 Kilogramm Hafer 5 Mark 25 Pf.

b. " " Heu 2 " 52 "

c. " " Stroh 1 " 89 "

Danzig, den 7. Februar 1895.

Der Regierungs-Präsident.

11) Bekanntmachung.

Für die in der nachstehenden Zusammenstellung

näher bezeichneten Thiere und Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versand-Station und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Beförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Thiere und Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinbeförderung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut be-

Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Frachtbegünstigung wird gewährt		Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt:	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
			für	auf den Strecken der		
1. Geflügel-Ausstellung.	Görlitz.	21./24. Februar 1895.	Geflügel, sowie Geräte und Erzeugnisse der Geflügelzucht.	Königlichen Eisenbahn-Direktionen zu Berlin, Breslau, Bromberg, Erfurt und Magdeburg.	Ausstellungs-Kommission.	4 Wochen
2. Geflügel-Ausstellung.	Sulzbach.	23./26. März 1895.	desgl.	Preussischen Staatsbahnen.	desgl.	4 Wochen

Bromberg, den 19. Februar 1895.

Königliche Eisenbahn-Direktion

12) Bekanntmachung.

Nach einer uns erstatteten Anzeige sind dem Herrn Carl Richter zu Danzig (Kohlenmarkt Nr. 21) die 3/4 % Westpreussischen (Ritterschaftlichen) Pfandbriefe (sog. Emission A.) Litt. A. Nr. 7491 und 4908 über je 3000 Mk., jedoch ohne Kupons und Talons abhanden gekommen und sollen die bezeichneten Pfandbriefe für kraftlos erklärt werden.

Marienwerder, den 13. Februar 1895.

Königl. Westpreuß. General-Landschafts-Direktion.

13) Bekanntmachung.

Zur Prüfung der Maschinisten für Seebampfschiffe der deutschen Handelsflotte werden für das Jahr 1895 Termine auf

Montag, den 22. April und Dienstag, den 12. November 1895 angelegt.

Meldungen zu dieser Prüfung mit den in der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 26. Juli 1891, Reichsgesetzblatt Seite 359 und fgd. vorgeschriebenen Zeugnissen, sind unbedingt 2 Wochen vor dem Prüfungstermine an den unterzeichneten Vorsitzenden der Prüfungs-Commission portofrei einzureichen.

Druckexemplare der Prüfungsvorschriften à 45 Pf. werden auf Wunsch von dem Vorsitzenden zu jeder Zeit gegen Einsendung des Kostenbetrages und des Portos verabfolgt.

Es wird noch darauf hingewiesen, daß in den durch § 3 der Bekanntmachung vom 26. Juli 1891 vorgesehenen Fällen, von dem die Prüfung Nachsuchenden durch polizeilich beglaubigte Atteste nachzuweisen ist, daß er während des in Betracht kommenden Zeitraums die Lehrgzeit in einer Dampfmaschinenbau- oder Dampfmaschinen-Reparatur-Werkstätte und zwar als Schlosser, Dreher, Monteur, Schmied oder Kesselschmied beschäftigt, zugebracht hat.

Die vorstehende Anordnung findet indessen keine Anwendung auf diejenigen Personen, welche bis zum 1. Oktober 1887 zu einer Maschinisten-Prüfung zugelassen waren. Dergleichen Personen können auch zu weiteren Prüfungen auf Grund der früheren Atteste zugelassen werden.

Demgemäß konnten hierbei in Betracht diejenigen Maschinisten III. Klasse, welche die Prüfung vor dem 1. Oktober 1887 bestanden haben und nunmehr die

nach Schluß der Ausstellung

Rechnungsjahr 1895/96.

Steuerzettel

für Herrn Dekonom und Gastwirth Gustav Kunze zu Nr.

Soll zahlen

	jährlich.		vierteljährlich.	
	Ab	h	Ab	h
a. Staatsabgaben.				
Einkommensteuer	92	—	23	—
Ergänzungssteuer	22	—	5	50
Fortschreibungsgebühren	—	80	—	—
Grundsteuerentschädigungsrenten	—	—	—	—
Domänenrenten	12	—	3	—
Rentenbankrenten	—	—	—	—
b. Gemeindeabgaben.				
(Der Gegenstand der einzelnen Gemeindeabgaben ist einzutragen.)				
c. Für die Kreiskommunalkasse.				
Betriebssteuer	15	—	—	—
Zusammen	211	80	49	—

Hebetermin:

Der Erheber.
N. N.

Zur Nachricht der Steuerpflichtigen.

1. Die Einkommensteuer und die Ergänzungssteuer sind mit dem vierten Theile ihres Jahresbetrages in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Vierteljahres, spätestens also am 16. Mai, 16. August, 15. November, 14. (in Schaltjahren 15.) Februar zu entrichten. Die Fortschreibungsgebühren sind im ersten Hebetermine mit ihrem ganzen Betrage zu zahlen. Mit den Staatssteuern zugleich werden von den Pflichtigen die Grundsteuerentschädigungs-, Domänen- und Rentenbankrenten erhoben. Vorauszahlungen der Steuern sind bis zum vollen Jahresbetrage zulässig.
2. Die Beitreibung der Rückstände geschieht im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens. Zunächst erfolgt eine Annahmung entweder mittelst der Post oder durch den Vollziehungsbeamten. Die dem Säumigen zur Last fallenden Gebühren betragen für jede Mahnung, welche durch den Vollziehungsbeamten geschieht: 10 Pf. bei rückständigen Beträgen bis zu 3 Mark, 20 Pf. bei Beträgen von mehr als 3 bis 15 Mark, 40 Pf. bei Beträgen von mehr als 15 bis 150 Mark, 75 Pf. bei Beträgen von mehr als 150 Mark.
3. Der Vollziehungsbeamte ist zur Annahme von Geldbeträgen nur bei der Ausführung von Pfändungen und Versteigerungen nach Maßgabe der ihm von der Vollstreckungsbehörde durch die Pfändungsbefehle und Versteigerungsaufträge ertheilten Ermächtigung befugt. Im übrigen ist ihm die Annahme von Zahlungen untersagt, insbesondere darf er weder bei der Behändigung von Mahnzetteln, noch bei der Zustellung von Schriftstücken Geldbeträge entgegennehmen. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf die Gebühren.
4. Dieser Steuerzettel ist bei jeder Zahlung vorzulegen und auch nach Ablauf des Jahres zu verwahren.
5. Steuerpflichtige, die in eine andere Gemeinde verziehen, sind verpflichtet, sich bei der Ortsbehörde ihres bisherigen Wohnorts abzumelden und sich bei derjenigen des neuen Wohnorts unter Vorzeigung dieses Steuerzettels anzumelden.
6. Durch die Einlegung von Rechtsmitteln wird die vorläufige Zahlung der veranlagten Steuern nicht aufgehalten, dieselbe muß vielmehr vorbehaltlich der Erstattung des etwa zu viel gezahlten zu den Fälligkeitsterminen erfolgen.

Der

hat auf vorseitig verzeichnete Steuern gezahlt:

Monat.	Einkommensteuer.		Ergänzungssteuer.		Fortschreibungsgebühren.		Grundsteuerentschädigungsrenten.		Domänenrenten.		Rentenbankrenten.		Gesamtbetrag.	Tag der Zahlung.	Namensunterschrift des Erhebers als Quittung.
	Ab	h	Ab	h	Ab	h	Ab	h	Ab	h	Ab	h			
April															
Mai															
Juni															
Juli															
August															
September															
Oktober															
November															
Dezember															
Januar															
Februar															
März															

Gemeinde- (Gutsbezirk)

Muster V.

Lieferzettel
für das . . . Vierteljahr 18 . . .

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Einnahme.	Betrag.		Betrag.	
		Ab	h	Ab	h
1	Einkommensteuer	450	50		
2	Ergänzungssteuer	120	—		
3	Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen (auf Reste aus dem Vorjahre — Gewerbeschein Nr. 4198)	48	—		
4	Fortschreibungsgebühren	2	—		
	Zusammen			620	50
5	Grundsteuerentschädigungsrenten			84	—
6	Domänenrenten			120	25
7	Rentenbankrenten			96	—
	Zusammen			920	75

buchstäblich „Neunhundertundzwanzig Mark 75 Pf.“

1) [Die Ablieferung erfolgt in baar mit 880 Mark 75 Pf.
in Belägen nach umstehender Nachweisung mit 40 " — "
Zusammen — wie oben — 920 Mark 75 Pf.]
. den 18

Der Gemeindevorstand. (Gutsvorstand.)
(Unterschrift.)

Ueber den Empfang der obigen 920 Mk. 75 Pf. buchstäblich „Neunhundertundzwanzig Mark 75 Pf.“ wird hiermit quittirt.

. den 18
Königliche Kreiskasse.
(Unterschrift.)

Einnahmejournal Nr.
(der Kreiskasse.)

Ann. 1. Der eingeklammerte Nachweis bleibt weg, wenn keine Ausgaben für Rechnung der Kreiskasse geleistet sind.

Gemeinde: (Gutsbezirk)

Mustel VII.

Verzeichniß

der am Schlusse des Rechnungsjahres 18 ./. . verbliebenen Einnahmereste an direkten Staatssteuern.

Laufende Nummer.	Nummer des Heftbuchs.	Namen und Stand oder Gewerbe der Restanten.	Für die Monate.	Einkommensteuer.		Ergänzungsteuer.		Zusammen Spalten 5 und 6.	Rechtfertigung des Restes und Angabe, was zur Beseitigung desselben veranlaßt ist.
				M	S	M	S		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		

2)

. den ten 18

Der Gemeindeerheber.

(Unterschrift.)

(Die Richtigkeit der obigen Angaben bescheinigt.)

. den ten 18

Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand.)

(Unterschrift.)

Anmerkungen.

1. Sollten etwa Reste an Fortschreibungsgebühren verblieben sein, so ist hierfür eine weitere Spalte (7) hinter Spalte 6 einzustellen. Es erhalten alsdann die obigen Spalten 7 und 8 die Nummern 8 — Kopfschrift „Zusammen Spalten 5 bis 7“ — bzw. 9.
2. Beforgt der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher selbst das Erhebungsgeschäft, so hat er seiner Unterschrift als Gemeindeerheber hinzuzufügen „Gemeinde- (Guts-) Vorsteher.“ Alsdann bleibt die eingeklammerte Bescheinigung weg.

Gemeinde (Gutsbezirk)

Verzeichniß

der am Schlusse des Rechnungsjahres 18 ./. . verbliebenen Einnahmereste an renten.

Laufende Nummer.	Nummer des Heftbuchs.	Namen und Stand oder Gewerbe der Restanten.	Für die Monate.	Betrag des Restes.		Rechtfertigung des Restes und Angabe, was zur Beseitigung desselben veranlaßt ist.
				M	S	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	

. den ten 18

Der Gemeindeerheber.

(Unterschrift.)

[Die Richtigkeit der obigen Angaben bescheinigt.]

. den ten 18

Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand.]

(Unterschrift.)

Anmerkung. Wie unter Nr. 2 oben.

Prüfung II. Klasse ablegen wollen, sowie diejenigen Personen, welche vor dem genannten Tage zur Prüfung II. oder III. Klasse zugelassen worden sind, dieselben aber nicht bestanden haben.

Danzig, den 19. Februar 1895.

Der stellw. Vorsitzende der Prüfungs-Commission für Seedampfschiffs-Maschinen.

Ehrhardt.

Geheimer Regierungs- und Bau-Rath.

14) Bekanntmachung.

Der Rittergutspächter Petersen in Augustinken beabsichtigt folgende Begetheile: 1) vom Krüge Plusnitz bis zum direkten Augustinker Landwege, 2) von der Piarre Plusnitz durch Plusnitz bis zur Plusnitz-Begartowiger Chaussee, welche durch Anlage neuer Verkehrswege im Jahre 1884 u. f. für den öffentlichen Verkehr überflüssig geworden sind, dem öffentlichen Verkehr zu entziehen. Einsprüche hiergegen sind innerhalb vier Wochen an den Unterzeichneten zu richten.

Cholewit, den 22. Februar 1895.

Der Amtsvorsteher.

15) Beschluß.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Graudenz hat in seiner Sitzung am 12. September 1894 beschlossen, das Waldgrundstück des Ritterguts Mendritz von dem Kommunal-Verbande Vorwerk Prenzlawitz abzutrennen und mit dem Kommunalverbande Mendritz in Gemäßheit des § 2 Nr. 4 und Nr. 5b der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891, zu vereinigen.

Graudenz, den 12. Februar 1895.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Der Landrath.

16) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Paul Alexander Kannaich, ohne Stand, geboren am 13. April 1873 zu Lausanne, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger, wegen eines schweren und vier einfachen Diebstählen (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 23. Dezember 1892), vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 15. Januar d. J.
2. Franz Kasper, Kutscher, geb. am 16. Januar 1850 zu Hochlitz, Bezirk Gitschin, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen einfachen und schweren Diebstahls (2 Jahre 6 Monate 28 Tage Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 12. Juli 1892), vom königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Breslau, vom 16. Januar d. J.
3. Albert Anton Zinecker, Schlossergeselle, geb. am 9. Oktober 1848 zu Quallisch bei Reichenberg, Böhmen, wegen vollendeter und versuchter schwerer Diebstähle im Rückfalle (10 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 23. Januar 1885), vom

Herzoglich sächsischen Ministerium, Abteilung des Innern zu Altenburg, vom 15. Januar d. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Judith Juen, ledige Tagelöhnerin, geboren am 18. Oktober 1849 zu Nied, Bezirk Landeck, Tirol, österreichische Staatsangehörige, wegen Landstreichens, Bettelns und Angabe eines falschen Namens, vom königlich bayerischen Bezirksamt Kaufbeuren, vom 27. Dezember v. J.
2. Daniel Kiehl, Konditorgehilfe, geboren am 10. April 1878 zu Buttisholz, Kanton Luzern, Schweiz, französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Straßburg, vom 31. Dezember v. J.
3. Meinel Schulte, Anstreicher, geb. am 14. Juli 1859 zu Zütphen, Niederlande, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Düsseldorf, vom 6. Januar d. J.
4. Martin Gamper, Bäckergehilfe, geboren am 6. Januar 1852 zu Schlanders, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Straßburg, vom 10. Januar d. J.
5. Ferdinand Hollain, Zimmermann, geboren am 24. Juni 1866 zu Braunsdorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Stauding, Bezirk Königsberg, ebendasselbst, wegen Diebstahls, Landstreichens und Bettelns, vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Dppeln, vom 23. November v. J.
6. August Klint, Schuhmacher, geb. am 18. April 1855 zu Kopenhagen, Dänemark, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Kgl. preussischen Polizeipräsidenten zu Berlin, vom 4. Dezember v. J.
7. Anton Modl, Weber, geb. am 27. Juni 1877 zu Teutschenrust, Böhmen, ortsangehörig zu Wischowitz, ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Kgl. preussischen Regierungspräsidenten zu Potsdam, vom 16. Januar d. J.
8. Richard Oskar Axel Petersen, Tapezierer, geboren am 23. Mai 1869 zu Nestved (Næstved) auf Seeland, Dänemark, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, von der königlich bayerischen Polizeidirektion München, vom 30. Dezember v. J.
9. Heinrich Stieß, Arbeiter, geboren am 18. Dezember 1867 zu Johannesthal, Gemeinde Swojetin, Bezirk Raconitz, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Nichtbeschaffung eines Unterkommens, vom königlich preussischen Polizeipräsidenten zu Berlin, vom 16. Dezember v. J.
10. Franz Thorek, landwirthschaftlicher Arbeiter, geboren am 4. April 1858 zu Radowenz, Bezirk Trautenau, Böhmen, wegen Bettelns, von der

Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Bautzen, vom 17. Dezember v. J.

11. Leo Franz **Baré**, Tagner, geboren am 10. April 1863 zu Porrentruy, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 12. Januar d. J.

12. Abraham **Wittfoet**, Weber, geb. am 13. Juli 1854 zu Almelo, Niederlande, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Münster, vom 7. Dezember v. J.

17) Personal-Chronik.

Im Kreise Graudenz ist der Rittergutsbesitzer **Appelmann** zu Borw. Adl. Schönau zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Schönau ernannt.

Die Wahl des Glasermeisters **August Mrosowski** zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Freystadt ist bestätigt worden.

Die durch Versetzung des Försters **Clausius** erledigte Försterstelle zu Wildungen, in der Oberförsterei Zanderbrück, ist vom 1. April 1895 ab dem Förster **Theuerkauff**, bisher in der Oberförsterei Lanforsz, definitiv übertragen.

Die durch das Ableben des Försters **Gräber** erledigte Försterstelle zu Schöngrund, in der Oberförsterei Gollub, ist vom 1. April 1895 ab dem Förster **Clausius**, bisher in der Oberförsterei Zanderbrück, definitiv übertragen.

Die Lokalaufsicht über die neugegründete evang.

Schule zu Chroske, Kreis Löbau, ist bis auf Weiteres dem Königlich Kreisschulinspector **Lange** in Neumark übertragen.

18) Erledigte Schulstellen.

Die erste Schullehrerstelle zu **Buggoral**, Kreis Strassburg, wird zum 1. April d. Js. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königlich Kreisschulinspector **Herrn Dr. Duehl** zu melden.

Die Schullehrerstelle zu **Gogolin** wird zum 1. April d. Js. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königlich Kreisschulinspector **Herrn Dr. Cunerth** zu Culm zu melden.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

19) Bekanntmachung.

Die Bahnhofs-wirtschaft in **Schlobitten** soll vom 1. April d. Js. ab anderweit verpachtet werden.

Bewerber erhalten die Ausschreibungs- und Vertragsbedingungen gegen portofreie Einsendung von 75 Pfg. von unserem Bureau-Vorsteher frei zugestellt, und sind Offerten nebst Lebenslauf und Zeugnissen an das unterzeichnete Betriebsamt bis zum

Montag, den 11. März d. Js.,

Vormittags 11 Uhr

einzureichen.

Danzig, den 19. Februar 1895.

Königliches Eisenbahn-Betriebs-Amt.

(Hierzu der Deffentliche Anzeiger Nr. 9.)